

Sitzungsbericht

Nr. 39	Ausgegeben in Bonn, am 16. November 1950	1950
--------	--	------

Berichtigung

In dem Bericht über die 38. Sitzung vom 27. Oktober 1950 ist auf Seite 724 D, Zeile 14/5 statt „Lastenausgleich“ zu lesen „Finanzausgleich“.

39. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 10. November 1950 um 14 Uhr

- | | |
|--|--|
| <p>Vorsitz: Ministerpräsident Dr. Ehard
Ministerpräsident Arnold</p> <p>Schriftführer: Minister Dr. Stein</p> <p>Baden:
Dr. Fecht, Justizminister</p> <p>Bayern:
Dr. Ehard, Ministerpräsident
Dr. Pfeiffer, Staatsminister
Dr. Ankermüller, Staatsminister des Innern
Frommknecht, Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten
Dr. Grieser, Staatssekretär</p> <p>Berlin:
Dr. Klein, Stadtrat</p> <p>Bremen:
Harmssen, Senator
Ehlers, Senator</p> <p>Hamburg:
Brauer, Bürgermeister
Neuenkirch, Senator</p> <p>Hessen:
Dr. Stein, Staatsminister
Zinnkann, Staatsminister</p> <p>Niedersachsen:
Kopf, Ministerpräsident
Kubel, Minister für Wirtschaft und Arbeit
Voigt, Minister für Kultus</p> <p>Nordrhein-Westfalen:
Arnold, Ministerpräsident
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz</p> <p>Rheinland-Pfalz:
Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Süsterhenn, Justiz- und Kultusminister
Dr. Hoffmann, Finanz- und Wiederaufbau-Minister
Odenthal, Minister für soziale Angelegenheiten</p> | <p>Schleswig-Holstein:
Dr. Bartram, Ministerpräsident
Dr. Andersen, Minister für Wirtschaft und Verkehr</p> <p>Württemberg-Baden:
Dr. Beyerle, Justizminister</p> <p>Württemberg-Hohenzollern:
Dr. Sauer, Kultusminister</p> <p>Mitteilung 738 C</p> <p>Berufung der Mitglieder des vorläufigen Bewertungsrates gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirates (BR-Drucks. Nr. 886/50) 738 C (D)</p> <p>Beschlußfassung: Ausschlußüberweisung 738 D</p> <p>Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Rheinschifferpatente (BR-Drucks. Nr. 888/50) 738 D</p> <p>Frommknecht (Bayern), Berichterstatter 738 D
Beschluß: Kein Antrag nach Art. 77, Abs. 2 GG 738 D</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) (BR-Drucks. Nr. 901/50) 739 A</p> <p>Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Berichterstatter 739 A, 740 B
Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 739 D
Dr. Ankermüller (Bayern) 740 B
Beschlußfassung: Zustimmung 740 C</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) (BR-Drucks. Nr. 889/50) 740 C</p> <p>Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 740 D, 743 D, 744 C
Dr. Ehard (Bayern) 741 C
Dr. Ankermüller (Bayern) 741 D
Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesinnenministerium 742 C, 744 B, 744 C
Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) 743 D
Brauer (Hamburg) 744 B
Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses 744 A/B, 744 D</p> |
|--|--|

- (A) Entwurf einer Verordnung betr. **Außerkräftsetzung von Güterfernverkehrsgenehmigungen** (BR-Drucks. Nr. 874/50) 744 D
 Frommknecht (Bayern), Berichterstatter ^{745 A,} _{745 D}
 Dr. Andersen (Schleswig-Holstein) 745 B, 749 C
 Brauer (Hamburg) 745 C
 Harmssen (Bremen) 749 D
 Beschlußfassung: Annahme 745 D/746 A
- Entwurf einer **Gebührenordnung für die Benutzung der Bundesautobahnen** (BR-Drucks. Nr. 872/50) 746 A
- Entwurf eines **Treibstoffsteuergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 871/50) 746 A
 Dr. Hoffmann (Rheinland-Pfalz) 746 C
 Beschlußfassung: Die Punkte 5 und 6 werden bis zur nächsten Plenarsitzung zurückgestellt. 746 C
- Ergänzungsvorlage zum Entwurf eines Gesetzes über die **Feststellung des Bundeshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1950** (BR-Drucks. Nr. 879/50) 746 D
 Dr. Hoffmann (Rheinland-Pfalz) 746 D
 Beschlußfassung: Die Vorlage wird mit dem Vorbehalt etwaiger durch die Beschlußfassung zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6 notwendig werdender Änderungen genehmigt 747 A
- Entwurf einer **Ersten Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung** (BR-Drucks. Nr. 878/50) 747 A
 Dr. Hoffmann (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 747 A
 Beschlußfassung: Zustimmung 747 A
- (B) Benennung der in den **Parlamentarischen Beirat für handelspolitische Vereinbarungen zu entsendenden Beauftragten des Bundesrates** (Schr. d. Ausw. Aussch. TgbNr. Aw 101/50) 747 A
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 747 B
 Beschlußfassung: Wahl der Beauftragten 747 B/C
- Entwurf einer **EntschlieÙung des Bundesrates zur Herbeiführung einer Verbesserung der finanziellen Lage der Sozialversicherungsrentner** (Initiativantrag des Landes Niedersachsen) (BR-Drucks. Nr. 882/50) 747 C
 Kubel (Niedersachsen), Antragsteller 747 C
 Dr. Sauer (Württemberg-Hohenzollern) 748 A
 Beschlußfassung: Überweisung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sowie an den Finanzausschuß 748 A
- Entwurf einer **EntschlieÙung des Bundesrates wegen Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde** (Initiativantrag des Landes Niedersachsen) (BR-Drucks. Nr. 881/50) 748 A
 Kubel (Niedersachsen), Antragsteller 748 B
 Dr. Pfeiffer (Bayern) 749 A
 Beschlußfassung: Überweisung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sowie an den Finanzausschuß 749 A
- Verordnung über die **Heraufsetzung des Mindestmaßes fangfähiger Schollen** (BR-Drucks. Nr. 904/50) 749 B
 Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Berichterstatter 749 B
 Beschlußfassung: Zustimmung 749 C
- Nächste Sitzung 749 D/750 C
 Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) 749 D, 750 A
- (C) Die Sitzung wird um 14.15 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Ehard, eröffnet.
- Präsident **Dr. EHARD**: Meine Herren! Ich eröffne die 39. Sitzung des Deutschen Bundesrates. Ich begrüÙe die Herren Mitglieder des Bundesrates, die Vertreter der Bundesregierung und auch die Vertreter der Presse.
- Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich mitteilen, daß die Sitzungsberichte über die 37. und 38. Sitzung des Bundesrates jetzt gedruckt vorliegen. Darf ich fragen, ob Einwendungen erhoben werden? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann stelle ich fest, daß sie genehmigt sind.
- Wir treten in die Tagesordnung ein. Sie umfaßt 13 Punkte. Gegen die Tagesordnung als solche und ihre Gestaltung im einzelnen werden keine Einwendungen erhoben. Eine Ergänzung ist wohl auch nicht zu erwarten. Dann werden wir die Tagesordnung, wie sie uns vorliegt, der Verhandlung zu Grunde legen können.
- Ich darf vorwegnehmen den Punkt 9 der Tagesordnung:
- Berufung der Mitglieder des vorläufigen Bewertungsbeirates gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirates** (BR-Drucks. Nr. 886/50). (D)
- Zu diesem Punkt ist vorgeschlagen worden, die Angelegenheit an den Ausschuß zurückzuverweisen, weil die Besprechungen noch nicht abgeschlossen werden konnten. — Ich darf Ihr Einverständnis hierzu annehmen.
- Da, wie ich sehe, die Herren Berichterstatter zu Punkt 1 und Punkt 2 der Tagesordnung noch nicht zugegen sind, rufe ich zunächst Punkt 3 der Tagesordnung auf:
- Entwurf eines **Zweiten Gesetzes über Rheinschifferpatente** (BR-Drucks. Nr. 888/50).
- FROMMKNECHT** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Rheinschifferpatente, der Ihnen vorliegt, verändert materiell die Voraussetzungen für die Erteilung von Rheinschifferpatenten. Der Bundesrat hat in seiner 33. Sitzung im Vorweg beschlossen, gegen den Entwurf, abgesehen von einem redaktionellen Vorschlag, Einwendungen nicht zu erheben. Diesem Vorschlag hat die Bundesregierung zugestimmt. Der Bundestag hat entsprechend beschlossen. Namens des Verkehrsausschusses empfehle ich, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.
- Präsident **Dr. EHARD**: Es handelt sich um einen Rückläufer. Wird das Wort zu dieser Sache gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß der Empfehlung des Verkehrsausschusses beschließt, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

(A) Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) (BR-Drucks. Nr. 901/50).

Herr Minister Dr. Beyerle hatte die Liebenswürdigkeit, die Berichterstattung zu übernehmen.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Agrarausschusses habe ich folgendes vorzutragen. Das Zuckergesetz ist, nachdem das Getreidegesetz inzwischen verkündet wurde, das zweite Gesetz im Bereich des neuen Marktordnungsrechtes und ist von wesentlicher agrarpolitischer Bedeutung. Der Bundestag hat den Regierungsentwurf in der vom Bundesrat verabschiedeten Fassung in einigen Punkten geändert, von denen die beiden wesentlichsten hervorgehoben werden mögen.

Nach dem neueingefügten § 5 Abs. 4 kann der Bundesminister den Zuckerfabriken und den Handelsbetrieben unmittelbar **Lieferungsaufgaben** erteilen. Da nach Artikel 83 GG Bundesgesetze grundsätzlich von den Ländern auszuführen sind, bestehen gegen diese Vorschrift **verfassungsrechtliche Bedenken**.

In der bisherigen Fassung des § 8 — das ist jetzt § 7 — war festgelegt, unter welchen Voraussetzungen sich der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der **Mitarbeit eines Marktverbandes** bedienen kann. Die vom Bundestag angenommene Fassung beschränkt sich darauf, festzulegen, daß dem Marktverband hoheitliche Aufgaben nicht übertragen werden dürfen. Es liegt hiernach im Ermessen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, wann er einen Marktverband als repräsentativ ansieht. Hieraus könnten sich unter Umständen bei der Durchführung des Zuckergesetzes im Verhältnis zwischen Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und einem oder mehreren Marktverbänden Schwierigkeiten ergeben.

(B) Ungeachtet dieser Bedenken hat der Agrarausschuß in seiner Sitzung vom 3. November 1950 mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit des Gesetzes beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, dem **Entwurf** gemäß Artikel 78 GG **zuzustimmen**. Die Zustimmung, so sagt der Agrarausschuß, erscheint um so weniger bedenklich, als der Vertreter des Bundesernährungsministeriums den Erlaß einer Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz in Aussicht gestellt hat, die die aufgetretenen Bedenken ausräumt.

Wenn Sie gestatten, Herr Präsident, darf ich im Namen des **Rechtsausschusses** noch eine Bemerkung anfügen. Der Rechtsausschuß hat der Bestimmung des § 5 Abs. 4, die auch schon in dem Bericht des Agrarausschusses genannt wurde, eine besondere Beachtung geschenkt. Hier wird einem Bundesminister eine **Exekutivbefugnis** zugeschrieben, und zwar die Befugnis zu einer Einzelverfügung, die sich an einen Bürger, an eine Stelle innerhalb des Landes wendet, die nicht Behörde ist. Es handelt sich also nicht um einen Fall der Einzelanweisung der Bundesregierung an die oberste Landesbehörde, die nötfalls nach dem Grundgesetz auch an eine andere Behörde als die oberste Landesbehörde ergangen kann, sondern es handelt sich um eine echte, reine Exekutivbefugnis.

(C) Nun haben wir im Rechtsausschuß im Anschluß an dieses Gesetz, aber auch im Anschluß an andere bevorstehende Gesetze, nämlich das Preisgesetz, das vom Bundestag demnächst zurückkommen wird, und das Heimkehrergesetz, in mehreren Sitzungen die grundsätzliche Frage eingehend erörtert, ob es nach unserem Grundgesetz möglich ist, einem Bundesminister **Verwaltungsbefugnisse** zuzuerkennen. Der Rechtsausschuß wollte noch keine abschließende Stellung nehmen. Aber die Mehrheit des Rechtsausschusses hält es immerhin im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall für möglich, daß auf dem Boden des Grundgesetzes oder ohne ihm zuwiderzuhandeln, einem Minister des Bundes eine Verwaltungsaufgabe in einem nicht verfassungsändernden Gesetz zugesprochen werden kann. Der Rechtsausschuß ist aber der Meinung, daß dies nur in den allerengsten Grenzen zulässig erscheint, wobei an eine Berücksichtigung des Gedankens des Art. 72 GG betr. die Gesetzgebung in dem Bereich, in dem auf eine konkurrierende Befugnis der Länder und des Bundes zur Gesetzgebung besteht, gedacht ist. Aus der Entwicklung des deutschen Verfassungsrechts heraus wird also diese Möglichkeit von der Mehrheit des Rechtsausschusses nicht grundsätzlich verneint. Aber, wie gesagt, wir sind der Meinung, daß davon nur in den allerengsten Grenzen Gebrauch gemacht werden soll, nämlich dann, wenn eine dringende Notwendigkeit in dem Gegenstand gegeben ist, eine Notwendigkeit, die so stark ist, daß man mit dem grundgesetzlich zulässigen Mittel des Art. 84 Abs. 5, mit der Einzelweisung an die Landesbehörden, nicht auskommt. Weiter muß es sich um Verfügungen handeln, die über den Bereich einer Landesbefugnis, also der Landesexekutive, die unter allen Umständen nach unserer föderativen Verfassung grundsätzlich im Vordergrund stehen muß, hinausgehen, bei denen also eine solche Landesexekutive nach der Natur der Sache nicht ausreicht.

(D) Nun sind wir aber der Meinung, daß im vorliegenden Falle die gesetzliche Bestimmung keine erkennbaren Voraussetzungen dieser Art ergibt. Es ist nicht ersichtlich, warum es bei diesem Zuckergesetz notwendig ist, festzulegen, daß der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Zuckerfabriken Lieferaufgaben unmittelbar soll machen können, warum es nicht möglich sein soll, auf dem Wege der **Anweisung gemäß Art. 84 Abs. 5** das gewünschte Ziel zu erreichen. Deshalb ist also der Rechtsausschuß der Auffassung, daß diese Bestimmung des Zuckergesetzes mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Hieraus würde sich vom Standpunkt des Rechtsausschusses die Notwendigkeit ergeben, über diese Frage auf dem Wege der Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Bundestag zu diskutieren, um hierüber eine Einigung zu erreichen. Ich bin nicht beauftragt, einen Antrag etwa namens meines Landes zu stellen. Aber ich habe namens meines Landes zu erklären, daß es, wenn von anderer Seite der Vermittlungsausschuß aus diesem Grunde angerufen wird, für diese Anrufung stimmen wird.

Dr. SONNEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Ministerpräsident! Meine Herren Minister und Senatoren! Die vom Herrn Bericht-erstatte vorgetragenen Bedenken gegen die Bestimmung des § 5 Abs. 4, wie sie gegen den Re-

(A) gierungsentwurf und gegen die Intention unseres Hauses vom Bundestag beschlossen worden ist, glaube ich, durch eine kurze Erklärung ausräumen zu können. Wir sind bereit, in einer **Ersten Durchführungsverordnung**, deren Erlaß unmittelbar erfolgen kann, den Absatz 4 des § 5 zu ergänzen. Der Abs. 4 hat in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung folgenden Wortlaut:

Der Bundesminister kann zur Sicherstellung der Versorgung den Zuckerfabriken und dem Zuckerhandel bestimmte Lieferauflagen erteilen.

Die Verpflichtung, die wir hinsichtlich der Ersten Durchführungsverordnung übernehmen würden, beinhaltet, daß wir folgenden Zusatz machen:

Die gemäß § 5 Abs. 4 zulässigen Lieferauflagen an Zuckerfabriken und Zuckerhandel erteilt der Bundesminister über die zuständigen obersten Landesbehörden.

Hinsichtlich des § 7 (Marktverband) darf ich erklären, daß mit Rücksicht auf die Abänderungen, die der Bundestag auch hier gegen den Regierungsentwurf und gegen die Absicht unseres Hauses beschlossen hat, von uns in Aussicht genommen ist, in einer Durchführungsverordnung zu klären, daß wir uns des Marktverbandes in der im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen Form bedienen werden.

Ich darf der Hoffnung Ausdruck geben, daß durch diese Erklärung die eben vom Herrn Berichterstatter vorgetragene Bedenken beseitigt sind. Im übrigen möchte ich an die Länder die dringende Bitte richten, uns die Möglichkeit zu geben, alsbald mit diesem Gesetz arbeiten zu können. Es ist kaum damit zu rechnen, daß das Bewirtschaftungsnotgesetz abermals verlängert wird. Bekommen wir die Möglichkeiten, die uns das Zuckergesetz bieten soll, nicht vor Ablauf des Bewirtschaftungsnotgesetzes in die Hand, dann dürften insbesondere für diejenigen Länder, die in bezug auf die Zuckerversorgung auf die Zufuhren aus anderen Ländern angewiesen sind, ernste **Versorgungsschwierigkeiten** entstehen. In diesem Sinne darf ich darum bitten, dem Gesetz zuzustimmen, nachdem diese Erklärung von mir abgegangen worden ist.

Präsident **Dr. EHARD**: Hat der Herr Berichterstatter mit Rücksicht auf diese Erklärung noch eine Ergänzung zu machen?

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Berichterstatter: An sich wird ja durch eine Durchführungsverordnung der Gesetzesinhalt nicht geändert werden können. Aber auf der anderen Seite halte ich es für möglich, daß der Bundesernährungsminister sich in der Ausübung des Rechtes, das ihm das Gesetz gibt, beschränkt und seinerseits nun den Weg, den Art. 84 Abs. 5 GG eröffnet, nämlich die **Weisungen an die obersten Landesbehörden** zu erteilen, geht. So hätte es an sich auch im Gesetz lauten müssen. Ob man das nun für genügend ansieht, wird die Frage sein. Streng formalrechtlich genommen würde es ja wohl nicht genügen. Aber aus praktischen Gründen kann man eine solche Selbstbeschränkung vielleicht als genügend ansehen.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern tritt den vom Agrarausschuß in seiner Sitzung vom 3. 11. und den vom

Rechtsausschuß in seiner Sitzung vom 9. 11. gegen § 5 Abs. 4 und § 7 des Gesetzes geltend gemachten Bedenken bei und erachtet sie für sehr schwerwiegend. Abgesehen von den **Bedenken verfassungsrechtlicher Art**, die gegen den gesamten § 5 Abs. 4 bestehen, ist ein Bedürfnis für die Erteilung von Lieferauflagen durch den Bundesminister an Zuckerhändler nur schwer zu erkennen. Weitere Bedenken bestehen gegen die Fassung des § 3 Abs. 2, des § 4 Satz 2, des § 6 Abs. 4 Satz 2 und des § 19 Abs. 4. (C)

Gleichwohl sieht Bayern mit Rücksicht auf die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Frage der Durchführung und des Vollzugs des Gesetzes abgegebene Erklärung davon ab, die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu beantragen. Wir würden uns aber freuen, wenn das Landwirtschaftsministerium des Bundes seine heutige Erklärung noch ergänzen würde. In den Vorberatungen sprach man davon, daß nicht nur über die Länderbehörden die entsprechenden Auflagen ergehen sollten, sondern daß das im Einvernehmen mit den Ländern geschehen würde.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich also annehmen, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses von keiner Seite beantragt und damit einhellig die **Zustimmung zu dem Gesetzentwurf** erteilt wird.

Ich schlage nunmehr vor, Punkt 1 der Tagesordnung zu behandeln:

Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) (BR-Drucks. Nr. 889/50).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem der Bundestag in seiner Sitzung vom 26. Oktober das Gesetz, das Ihnen in der Bundesratsdrucks. Nr. 889/50 vorliegt, angenommen hat, liegt es dem Bundesrat nunmehr im zweiten Durchgang vor. Der Bundestag hat mit Ausnahme des Vorschlages, § 2 Ziff. 4 aus gesetzestechnischen und redaktionellen Gründen zu streichen, die übrigen Änderungsvorschläge des Bundesrates nicht berücksichtigt. (D)

Der Schwerpunkt der seinerzeitigen Vorschläge des Bundesrates lag in der in § 4 Abs. 2 des Gesetzes enthaltenen **Fixierung der Exekutivbefugnisse des Bundeskriminalamtes**. § 4 Abs. 2 lautet in der Bundestagsfassung:

Das Bundeskriminalamt verfolgt jedoch eine strafbare Handlung selbst, wenn

- a) eine zuständige Landesbehörde darum ersucht oder
- b) ein Land ihre wirksame Verfolgung ablehnt oder
- c) der Bundesminister des Innern es aus schwerwiegenden Gründen anordnet.

Wir wollten statt dessen eine Fassung haben, die wie folgt lautet:

Das Bundeskriminalamt nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiete der Strafverfolgung in den Fällen des § 1 Satz 2 selbst wahr, wenn eine zuständige Landesbehörde darum ersucht oder der Bundesminister des Innern es anordnet, weil die Interessen des Bundes unmittelbar berührt werden und die öffentliche Sicherheit in besonderem Maße beeinträchtigt ist.

(A) Der Bundesrat hatte seinen damaligen Änderungsvorschlag damit begründet, daß die Exekutivbefugnisse des Bundeskriminalamtes in schärferem Maße umgrenzt werden müßten, als es in § 4 der Regierungsvorlage erfolgt sei. Aus diesem Grunde wurde im einleitenden Satz auf § 1 Satz 2 Bezug genommen, um damit, wenn auch nur deklaratorisch, zu verdeutlichen, daß die Bestimmung des § 4 Abs. 2 ebenso zu verstehen sei wie der § 1 selbst. Weiterhin werden — so heißt es in der Begründung — gegenüber dem bisherigen Buchst. c des Regierungsentwurfs die Voraussetzungen der Anordnungsbefugnis des Bundesministers des Innern eingehender präzisiert.

Die Bundesregierung hat zu diesem Änderungsvorschlag des Bundesrates Stellung genommen. Sie hat gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung des § 4 Abs. 2 keine Bedenken erhoben. Aber der Bundestag ist dann auf die alte Vorlage zurückgekommen. Durch den Hinweis auf § 1 Satz 2 wollte ja der Bundesrat eine genau umrissene **Bindung der Voraussetzungen**, unter denen das Bundeskriminalamt tätig sein kann, erreichen. Darauf ist aber nicht mehr Bezug genommen worden.

Was nun die in § 4 Abs. 2 genannten **Voraussetzungen des Tätigwerdens** anbelangt, so hatte der Bundesrat die Streichung des Buchst. b deshalb vorgeschlagen, weil es nach seiner Auffassung nicht denkbar ist, daß ein Land eine wirksame Verbrechenverfolgung ablehnt. Außerdem hatte der Bundesrat die „schwerwiegenden Gründe“, die zu einem unmittelbaren Eingreifen Veranlassung geben könnten, näher fixiert und dahin präzisiert, daß die Bundesinteressen unmittelbar berührt und die öffentliche Sicherheit in besonderem Maße gefährdet sein müssen. Bundesregierung und Bundestag vertreten die Auffassung, daß diese Einschränkung den praktischen Bedürfnissen nicht gerecht wird.

(B) Dann hatte der Bundesrat vorgeschlagen, den § 5 anders zu formulieren. Nach § 5 sollen die Vollzugsbeamten des Bundeskriminalamtes zu ihren Ermittlungen „tunlichst“ Beamte der örtlich zuständigen Polizeidienststellen hinzuziehen. Das Wort „tunlichst“ sollte gestrichen werden. Der Bundesrat wollte damit eine uneingeschränkte Geltung dieser Sollvorschrift erreichen. Das ist ebenfalls nicht beachtet worden.

Dann hatte der Bundesrat sich auf den Standpunkt gestellt, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedürfe. In § 3 des Gesetzes werden die Länder verpflichtet, für ihren Bereich Landeskriminalämter zu errichten und zu unterhalten. Da es sich bei dem Aufgabenbereich dieser Ämter zweifelsfrei um Eigenverwaltungen der Länder handelt, liegt ein Anwendungsfall des Art. 84 Abs. 1 GG vor. Eine bundesgesetzliche Regelung kann also nur mit **Zustimmung des Bundesrates** erfolgen. Bundestag und Bundesregierung haben sich demgegenüber auf den Standpunkt gestellt, § 3 dieses Gesetzes bilde keinen Anwendungsfall des Art. 84 GG, die Einrichtung von Landeskriminalämtern sei vielmehr die notwendige Voraussetzung, um die in Art. 73 Ziff. 10 GG angeordnete Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern zu ermöglichen, und daher nur eine notwendige Folge der genannten Bestimmung des Grundgesetzes.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten ist mit überwiegender Mehrheit zu dem Ergebnis gekommen, Ihnen die **Anrufung des Vermittlungsaus-**

schusses schon deshalb zu empfehlen, weil es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt. Dann hat der Ausschuß für innere Angelegenheiten vorgeschlagen, den Vermittlungsausschuß auch anzurufen, um im Interesse wirksamer Verbrechensbekämpfung durch Vereinbarung oder gesetzliche Maßnahmen des Landes Berlin den Geltungsbereich des Gesetzes auf Berlin zu erweitern.

Es hat noch ein **Ergänzungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen** mit folgendem Wortlaut vorgelegen:

Der Bundesrat hält es für erforderlich, das Gesetz dahin zu ergänzen, daß die vom Bundeskriminalamt erlassenen Weisungen und angeordneten Maßnahmen, sofern nicht Gefahr im Verzug ist, den zuständigen kriminalpolizeilichen Dienststellen der Länder über die Landesregierungen zuzuleiten sind.

In einer Vorbesprechung der Länder ist heute Vormittag insofern eine Einigung erzielt worden, als empfohlen wird, den Vermittlungsausschuß anzurufen und ihm die in Ziff. 1 bis 3 der Drucks. Nr. 889/50 im einzelnen angeführten Gründe zuzuleiten. Ich möchte nur vorschlagen, daß in Ziffer 3 hinter den Worten „Vereinbarung mit dem Land Berlin“ eingefügt wird „oder durch gesetzliche Maßnahmen des Landes Berlin.“

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ehe ich das Wort weiter erteile, darf ich auf folgendes aufmerksam machen, was besonders hervorgehoben werden muß. Art. 85 GG sieht vor, daß gewisse Dinge als Auftragsverwaltung durch die Länder durchgeführt werden, und in Abs. 3 heißt es dann:

Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten.

Wenn also auch in einem normalen Gesetz steht, daß die Bundesregierung Weisungen an einzelne Landesbehörden erteilen kann, so wird damit natürlich diese Bestimmung des Art. 85 Abs. 3 nicht aus den Angeln gehoben; sie besteht trotzdem zu Recht. Die Bundesregierung kann sich nicht einfach, auch wenn es in einem einfachen Gesetz heißt, daß sie Weisungen erteilen kann, über die Landesbehörden hinwegsetzen, sondern sie muß sich der **Vermittlung der Landesbehörden** bedienen außer in dem Fall der besonderen Dringlichkeit. Wenn also immer wieder darauf hingewiesen wird, daß an sich keine Verfassungswidrigkeit vorliege, so müßte man grundsätzlich doch einmal betonen: es ist ganz gleich, was ihr in ein gewöhnliches Gesetz hineinschreibt, die Bestimmung des Art. 85 Abs. 3 GG geht auf jeden Fall vor, und eine Landesbehörde, die sich darauf beruft, würde wahrscheinlich beim Verfassungsgerichtshof damit durchdringen. Ich darf das einmal zu erwägen geben.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Wie von dem Herrn Berichterstatter bereits dargelegt wurde, müssen gegen das vom Bundestag verabschiedete Gesetz nach wie vor erhebliche Einwendungen geltend gemacht werden. Bayern hält es für notwendig, seine Einwendungen nochmals zusammenfassend vorzutragen, damit sie auch im Vermittlungsausschuß zum Gegenstand der Aussprache gemacht werden können.

(A) Diese Einwendungen sind folgende. Das Gesetz ist ein **Zustimmungsgesetz**. § 3 des Gesetzes verpflichtet die Länder, für ihren Bereich zentrale Dienststellen der Kriminalpolizei zu unterhalten. Im Hinblick auf Art. 84 Abs. 1 GG kann diese Verpflichtung nur durch ein mit Zustimmung des Bundesrates erlassenes Bundesgesetz festgelegt werden.

Die in § 4 Abs. 2 enthaltene **Übertragung von Exekutivbefugnissen** auf das neu zu errichtende Bundeskriminalamt muß abgelehnt werden, da sie mit den allgemeinen Bestimmungen des Grundgesetzes in Widerspruch steht. Durch Art. 30 und Art. 83 GG ist die Polizeihochheit der Länder grundsätzlich gewährleistet. Eine hiervon abweichende Regelung ist nur zulässig, soweit das Grundgesetz etwas anderes bestimmt oder zuläßt. Weder Art. 73 Ziff. 10 GG, auf den sich das Gesetz stützt, noch Art. 87 Abs. 3 GG enthält irgendeine Ermächtigung zur Übertragung von Exekutivbefugnissen auf die Bundesbehörden. Eine solche Ermächtigung müßte übrigens, da sie eine vom Grundgesetz abweichende Regelung betrifft, ausdrücklich im Wortlaut des Grundgesetzes in Erscheinung treten.

Durch § 4 Abs. 2 würden einer Bundesbehörde oder dem Bundesministerium des Innern **Aufsichtsbefugnisse gegenüber Landesbehörden** übertragen. Solche Aufsichtsbefugnisse stehen nach Art. 84 Abs. 3 GG nur der Bundesregierung als solcher zu, soweit die rechtmäßige Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder in Frage steht. Die Beseitigung von Mängeln kann hierbei nur im Wege des Art. 84 Abs. 4 GG unter maßgeblicher Beteiligung des Bundesrates durchgeführt werden. Diese der Bundesregierung eingeräumten Aufsichtsbefugnisse können keinesfalls für ein einzelnes Ministerium oder eine diesem nachgeordnete Bundesoberbehörde in Anspruch genommen werden. Nach der Auffassung Bayerns können daher dem Bundeskriminalamt weitere Zuständigkeiten als die der Sicherstellung der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei und bei der internationalen Verbrechensbekämpfung nicht eingeräumt werden.

(B) Auch das in § 4 Abs. 4 enthaltene **Weisungsrecht des Bundeskriminalamtes** an die zuständigen Kriminalpolizeidienststellen in den Ländern widerspricht dem Grundgesetz. Art. 73 Ziff. 10 GG gibt dem Bundesgesetzgeber die ausschließliche Befugnis, die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder durch Gesetz zu regeln. Für die Zusammenarbeit selbst sind die allgemeinen Vorschriften des Grundgesetzes maßgebend. Nach Art. 84 Abs. 2 GG kann die Bundesregierung nur mit **Zustimmung des Bundesrates** allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Ferner kann nach Art. 84 Abs. 5 GG durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, der Bundesregierung — nicht aber einem einzelnen Bundesministerium und noch weniger einer Bundesoberbehörde — die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle — nicht allgemein — Einzelweisungen zu erteilen. Diese Weisungen sind abgesehen von Fällen besonderer Dringlichkeit an die obersten Landesbehörden zu richten. Die in § 4 Abs. 4 des vorliegenden Gesetzes vorgesehene Übertragung des Weisungsrechts ist mit dieser Bestimmung des Grundgesetzes nicht vereinbar.

Aus den angeführten Gründen muß Bayern das Gesetz ablehnen. Es stimmt der Anrufung des Vermittlungsausschusses zu.

(C) **RITTER VON LEX**, Staatssekretär im Bundesinnenministerium: Herr Präsident! Meine Herren! Der eingehende Vortrag des Herrn Berichterstatters und die Ausführungen des Herrn bayerischen Innenministers zeigen, welche Bedeutung die Länder diesem Bundeskriminalamtsgesetz beimessen. Ich darf Ihnen mitteilen, daß auch der Herr Bundesinnenminister diesem Gesetz die allergrößte Wichtigkeit beilegt. Er hat mich beauftragt, Ihnen vorzutragen, daß er als Mitglied des Parlamentarischen Rates bei der Fassung des Art. 73 Ziff. 10 GG, der Art. 83 ff. und des Art. 87 sehr eindringlich mitgewirkt hat. Er ist der festen Überzeugung, daß die **Berechtigungen**, die die Bundesregierung in dem von ihr ausgearbeiteten Gesetzentwurf für das Bundeskriminalamt in Anspruch genommen hat, mit dem Grundgesetz nicht in Widerspruch stehen. Da der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, hält es nunmehr auch die Bundesregierung für notwendig, ihren Standpunkt noch einmal ganz kurz im Plenum des Bundesrates darzulegen.

Es sind drei wichtige grundsätzliche Fragen, die durch diesen Gesetzentwurf aufgeworfen werden. Die erste Frage ist: kann der Bund auf dem Gebiet der Kriminalpolizei **exekutive Befugnisse** für das von ihm zu schaffende Bundeskriminalamt in Anspruch nehmen? Hierzu darf ich folgendes ausführen. Art. 73 Ziff. 10 GG spricht von der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei. Zusammenarbeit bedeutet nach unserer Auffassung, daß jeder der beiden Partner tätig sein darf, daß jeder der beiden Partner Exekutive auszuüben hat. Der Einwand, daß das Bundeskriminalamt unter Umständen nur Nachrichten sammeln dürfe, weil in Art. 87 Abs. 1 GG eine sehr begrenzte Formulierung gewählt worden sei, ist nach Meinung der Bundesregierung nicht zutreffend. Zunächst einmal spricht Art. 73 Ziff. 10 GG uneingeschränkt von der Einrichtung eines Bundeskriminalamtes. Art. 87, der in dem Abschnitt über die Ausführung der Bundesgesetze und über die Bundesverwaltung steht, erklärt in seinem Abs. 1 Satz 3:

Durch Bundesgesetz können . . . Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und für die Kriminalpolizei eingerichtet werden.

Die Bundesregierung könnte nicht anerkennen, daß das Bundeskriminalamt etwa nur eine Nachrichtensammelstelle wäre. Das **Bundeskriminalamt** ist vielmehr eine **vollwertige Bundesoberbehörde**, die nach Meinung der Bundesregierung ihrer Natur nach Exekutivbefugnisse zu beanspruchen hat. Diese Exekutivbefugnisse wären an sich, wie ich bereits sagte, unbeschränkt, aber, nachdem der Bundesgesetzgeber nur die Befugnis hat, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriminalpolizei zu regeln, waren die Befugnisse dieser Bundesoberbehörde zu begrenzen. Wir haben sie auf die Bekämpfung der überländermäßig tätigen Verbrecher begrenzt, und wir haben sie auch insofern begrenzt, als das Bundeskriminalpolizeiamt exekutiv nur tätig werden kann, wenn der Bundesinnenministers es aus schwerwiegenden Gründen anordnet.

Die zweite große Frage, die in dem Gesetzentwurf enthalten ist, geht dahin, ob auf dem Gebiet der Kriminalpolizei vom Bund ein **Weisungsrecht** beansprucht werden kann. Der Grundgesetzgeber

(A) hat erklärt, daß die Regelung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern Aufgabe eines zu schaffenden Gesetzes sei. Der Gesetzgeber, und zwar in diesem Falle der Bundesgesetzgeber, ist infolgedessen befugt, diese Zusammenarbeit zu regeln. Er kann das Weisungsrecht nach pflichtgemäßem gesetzgeberischen Ermessen regeln. Die Bundesregierung erkennt an, daß der Gesetzgeber das Weisungsrecht nicht der Bundesinstanz, sondern einer von der Gesamtheit der Länder zu bestimmenden Instanz hätte geben können. Das wäre allerdings wahrscheinlich wenig sinnreich gewesen. Da es sich hier ja um die Bekämpfung der überländermäßig tätigen Verbrecher handelt, vertreten wir die Auffassung, daß der Gesetzgeber recht damit getan hat, daß er in den Fragen der Zusammenarbeit das Weisungsrecht der Bundesinstanz gegeben hat.

Man hat auf Art. 84 Abs. 5 GG hingewiesen, wonach der Bundesregierung durch ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Befugnis verliehen werden kann, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Wir sind der Meinung, daß die Art. 83 ff., wie ihre Einleitung deutlich zeigt, nur dann einschlägig sind, wenn die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen oder mit anderen Worten, wenn die Bundesgesetze in landeseigener Verwaltung durchgeführt werden. Diese Voraussetzung trifft aber hier nicht zu, weil ja eine Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern stattzufinden hat und der Bund eine eigene Kompetenz beansprucht. Infolgedessen scheiden nach Meinung der Bundesregierung die Art. 83 ff. aus.

(B) Nun bleibt noch der letzte Tatbestand vom Standpunkt der Bundesregierung aus zu beleuchten, ob das Gesetz ein **Zustimmungsgesetz** sein müsse. Ich darf darauf hinweisen, daß Art. 73 Ziff. 10 nur ein einfaches Bundesgesetz vorsieht, daß Art. 87 Abs. 1 Satz 3, auf den wir uns stützen, nur ein einfaches Bundesgesetz vorsieht, daß Art. 87 Abs. 3, auf den wir uns behelfsmäßig auch stützen könnten, nachdem der Bund die Gesetzgebung auf diesem Gebiet hat, in seinem Satz 1, der hier in Frage kommt, nur ein einfaches Bundesgesetz vorsieht. Die Art. 83 ff. sind hier, wie ich schon darlegte, nicht einschlägig, weil beide Teile, der Bund und die Länder, Kompetenzen haben.

Die Bundesregierung kommt daher auch nach erneuter pflichtmäßiger Überprüfung der ganzen Sach- und Rechtslage zu der Auffassung, daß an dem Gesetzentwurf festzuhalten sei, daß an dem Exekutivrecht, an der Weisungsbefugnis und an dem Nichterfordernis eines Zustimmungsgesetzes festgehalten werden müsse.

Ich darf noch kurz zu einem wichtigen Punkte Stellung nehmen. Der Bundesrat hält es für erforderlich, das Gesetz durch eine Bestimmung zu ergänzen, die die Bundesregierung ermächtigt, durch **Vereinbarung mit dem Lande Berlin** den Geltungsbereich des Gesetzes auf das Land Berlin zu erweitern. Die Bundesregierung stimmt mit der Tendenz dieses Vorschlages vollkommen überein. Sie muß nur folgende Bedenken erheben. Dieser Vorschlag ist neu. Er würde unter Umständen zur Folge haben, daß der neue Gedanke noch einmal durch den Bundestag in dreifacher Lesung gehen müßte. Es wäre wohl schade, wenn dieser Zeitaufwand notwendig werden würde. Die Bundesregierung ist zweitens der Meinung, daß die Gefahr besteht, daß die Alliierten einer derartigen gesetz-

lichen Regelung ihre Zustimmung versagen könnten, weil sie die Auffassung vertreten, daß Berlin noch nicht 12. Land sei und auch nicht als 12. Land behandelt werden könne. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß wir das, was hier erstrebt wird, sobald das Gesetz erlassen ist, durch ein **Verwaltungsabkommen mit Berlin** regeln sollten. Sie erklärt sich hierzu in aller Form bereit. Wir bitten darum, daß man, wenn schon die Anrufung des Vermittlungsausschusses uns nicht erspart werden kann, wenigstens von dem dritten Antrag der förmlichen Einbeziehung Berlins in das Gesetz absehen möge.

Präsident Dr. EHARD: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es ist also beantragt worden, den Vermittlungsausschuß wegen der drei Punkte anzurufen, die auf Drucks. Nr. 889/50 niedergelegt sind. Danach wird vom Ausschuß für innere Angelegenheiten empfohlen, den **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 GG aus folgenden Gründen **anzurufen**:

1. Der Bundesrat hält an der Auffassung fest, daß die Voraussetzungen, unter denen der Bundesinnenminister zu selbständiger Exekutive befugt sein soll, in Anlehnung an die bei der ersten Stellungnahme vorgeschlagene Formulierung genau zu umgrenzen sind.
2. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß der insbesondere aus § 3 des Gesetzes zu folgernde Charakter des Gesetzes als Zustimmungsgesetz in der Verkündungsformel klar gestellt wird.
3. Der Bundesrat hält es für erforderlich, das Gesetz durch eine Bestimmung zu ergänzen, welche die Bundesregierung ermächtigt, im Interesse wirksamer Verbrechensbekämpfung (D) durch Vereinbarung mit dem Land Berlin den Geltungsbereich des Gesetzes auf das Land Berlin zu erweitern.

Ich darf den letzten Punkt zunächst vorwegnehmen und um eine Äußerung darüber bitten, ob er mit Rücksicht auf die ausdrückliche Erklärung der Bundesregierung zurückgezogen oder als gegenstandslos betrachtet wird.

Dr. KLEIN (Berlin): Soweit Berlin in Frage kommt, würden wir bitten, diesen Punkt doch bestehen zu lassen. Wir sehen darin keine unmittelbare Anwendung des Gesetzes auf Berlin, so daß man nicht die Befürchtung zu hegen braucht, die seitens der Bundesregierung vorgetragen worden ist. Wir haben nur die **gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Vereinbarung** zu schaffen. Der Weg, der vorgeschlagen wurde, durch eine einfache Verwaltungsabrede das zu ersetzen, was m. E. nur durch gesetzliche Ermächtigung möglich ist, wird nicht gangbar sein. Wenn das Bundeskriminalamt auf irgendeinem Wege in Berlin tätig sein soll, muß zunächst einmal eine gesetzliche Ermächtigung dafür vorliegen, ein solches Abkommen abzuschließen. Allerdings würde das Abkommen selbst dann wohl von den Alliierten genehmigt werden müssen. Aber die Bestimmung über die Ermächtigung selber würde wohl kaum zu Beanstandungen Anlaß geben.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Vielleicht würde es sich empfehlen, statt der Worte „den Geltungsbereich des Gesetzes auf das Land Berlin zu erweitern“ die Fassung zu wählen: „die Wirkungsmöglichkeit im Sinne des Gesetzes auf das

(A) Land Berlin auszudehnen“, weil wir uns ja wohl alle darüber einig sind, daß ein Bundesgesetz selbst nicht in Berlin gelten kann. Berlin muß vielmehr ein eigenes Gesetz entsprechend diesem Gesetz schaffen, und durch die Vereinbarung wird das Zusammenwirken herbeigeführt.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich darf nun vielleicht einmal darüber abstimmen lassen, wer für Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen der Punkte 1 und 2 ist. Besteht eine Erinnerung dagegen, daß wir wegen dieser beiden Punkte gemeinsam abstimmen? — Das ist nicht der Fall. Ich bitte also diejenigen, die für Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen der Punkte 1 und 2 sind, mit Ja zu stimmen, die dagegen sind, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist mit 31 gegen 7 Stimmen bei 5 Enthaltungen bejaht.

Jetzt darf ich fragen: wird die Anrufung des Vermittlungsausschusses auch wegen des Punktes 3 beantragt? Können wir uns da nicht irgendwie einigen, oder soll ich abstimmen lassen?

(B) (Harmssen: In der zuletzt genannten Fassung! — Dr. Klein: In der Fassung, die Württemberg-Baden dem Antrag gegeben hat!)

— Die Fassung des Punktes 3 würde nunmehr lauten:

Der Bundesrat hält es für erforderlich, das Gesetz durch eine Bestimmung zu ergänzen, welche die Bundesregierung ermächtigt, im Interesse wirksamer Verbrechensbekämpfung durch Vereinbarung mit dem Land Berlin die Wirkungsmöglichkeit des Gesetzes im Sinne des Gesetzes auf das Land Berlin auszudehnen.

Könnten wir einen Beschluß in diesem Sinne fassen?

(Zustimmung.)

Das ist also einstimmige Meinung des Bundesrates.

BRAUER (Hamburg): Dürfen wir einmal hören, ob Bedenken dagegen bestehen, weil man den Widerspruch der Alliierten hervorruft?

Präsident **Dr. EHARD**: Ist gegen diese Formulierung ein Widerspruch seitens der Alliierten zu befürchten?

Ritter von LEX, Staatssekretär im Bundesinnenministerium: Herr Präsident! Meine Herren! Die erste Frage, die ich zu stellen hätte, wäre die: bedeutet die materielle Ergänzung des Gesetzes im Sinne dieser Anregung, daß das Gesetz noch einmal in drei Lesungen den Bundestag passieren muß? Wenn der Vermittlungsausschuß diese Be-

stimmung einfügt, haben wir große Sorge, daß das Gesetz noch einmal in drei Lesungen durch den Bundestag gehen muß. (C)

Dr. KLEIN (Berlin): Das Bedenken der Bundesregierung, daß durch einen solchen Beschluß der Gesetzgebungsgang ein anderer werden würde, ist m. E. nicht berechtigt. Jedes Gesetz, das vor den Vermittlungsausschuß gebracht wird, erfährt im Bundestag eine Sonderbehandlung, die in der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses niedergelegt ist, wonach über den Vorschlag des Vermittlungsausschusses ohne Aussprache abgestimmt werden muß. Eine andersartige Behandlung kann man sich auch dann nicht denken, wenn ein ganzer Teil des Gesetzes erneuert wird, neue Bestimmungen aufgenommen werden, an die man bis dahin noch nicht gedacht hat. Es handelt sich um eine geschäftsmäßige Sondervorschrift, die hier zur Geltung kommen müßte.

Ritter von LEX, Staatssekretär im Bundesinnenministerium: Ich darf darauf kurz folgendes erwidern. Diese Bestimmung ist bisher bei den ganzen Beratungen des Gesetzentwurfs nicht diskutiert worden. Es handelt sich also um eine neue Materie, die jetzt in das Gesetz aufgenommen würde. Ich muß zum Ausdruck bringen, daß meine Bedenken noch nicht voll behoben sind.

Zu der zweiten Frage, Herr Ministerpräsident, ob die Alliierten gegen eine solche Fassung unter Umständen Bedenken erheben würden, nämlich dagegen, daß die Wirkungsmöglichkeit im Sinne des Gesetzes auf Berlin ausgedehnt werden soll, habe ich folgendes zu bemerken. Wir könnten uns denken, daß dagegen Bedenken erhoben würden. Wir sehen auch keine Notwendigkeit dafür, uns diese gesetzliche Ermächtigung zu erteilen. Was kann eigentlich den Bund und die Stadt Berlin davon abhalten, im Wege eines Verwaltungsabkommens die gleiche Regelung zu treffen, wie sie für das Bundesgebiet dieses Gesetz bringt? (D)

Präsident **Dr. EHARD**: Ich darf, um zum Abschluß zu kommen, fragen: wer ist dafür, daß der Vermittlungsausschuß wegen dieses dritten Punktes in der vorhin festgelegten Formulierung angerufen wird? — Ich bitte, diejenigen, die dafür sind, mit Ja, die anderen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird also mit 30 gegen 13 Stimmen bejaht. Ich darf annehmen, daß damit dieser Punkt der Tagesordnung erledigt ist.

Wir gehen über zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung betr. Außerkraftsetzung von Güterfernverkehrsgenehmigungen (BR-Drucks. Nr. 874/50).

(A) **FROMMKNECHT** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 874/50 vorliegende Entwurf stützt sich auf § 14 Abs. 3 des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes. Diese Bestimmung ermächtigt dazu, überalterte und nur vorläufig erteilte Güterfernverkehrsgenehmigungen außer Kraft zu setzen. Als **Zeitpunkt für das Außerkrafttreten** ist nach Abstimmung mit den Ländern der **30. November 1950** und nach Verhandlungen im Verkehrsausschuß für das Land **Rheinland-Pfalz der 31. Januar 1951** bestimmt worden. Namens des Verkehrsausschusses bitte ich, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die für das Land Rheinland-Pfalz bestimmte Frist auf den 31. Januar 1951 festgelegt wird.

Namens des Landes Bayern bemerke ich noch folgendes. Die Verordnung würde in der vorliegenden Fassung erst 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft treten. Sie müßte also, um den erwähnten Termin des 30. November 1950 zu wahren, spätestens bis zum 14. November 1950 verkündet sein. Da nicht mit Sicherheit feststeht, ob sich die Verkündung bis dahin ermöglichen läßt, erscheint es zweckmäßig, die Verordnung um eine **Bestimmung über ihr Inkrafttreten** zu ergänzen. Ich beantrage daher, die Zustimmung unter der weiteren Maßgabe auszusprechen, daß der Verordnung folgender **Schlußabsatz** hinzugefügt wird:

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also beantragt, folgenden Zusatz einzufügen:

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(B) Im übrigen wird vorgeschlagen, der Verordnung zuzustimmen.

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Schleswig-Holstein kann dem Verordnungsentwurf nicht zustimmen, weil nach Feststellung des Verkehrsministeriums am 30. November 1950 noch rund 300 Genehmigungsfälle im Lande offen bleiben würden. Das würde bedeuten, daß, wenn man auf dem Termin des 30. November 1950 beharrt, ab 1. Dezember 1950 300 Lastzüge in Schleswig-Holstein mit einem Schläge außer Betrieb genommen werden müßten, weil die alte vorläufige Güterfernverkehrsgenehmigung aufgehoben, die neue aber noch nicht erteilt ist. Ich beantrage daher, daß die **Frist für Schleswig-Holstein** wie bei dem Land Rheinland-Pfalz auf den **31. Januar 1951** ausgedehnt wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Also es wird von Schleswig-Holstein beantragt, auch für Schleswig-Holstein die Frist auf den 31. Januar 1951 auszudehnen. Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir haben jetzt folgende Lage. Zunächst liegt vor der Entwurf der Bundesregierung, wonach die Frist im allgemeinen bis zum 30. November 1950 laufen soll und nur für Rheinland-Pfalz auf den 31. Januar 1951 festgelegt werden soll. Nun wird von Schleswig-Holstein beantragt, daß auch für Schleswig-Holstein die Frist bis zum 31. Januar 1951 gehen soll. Außerdem wird vom Verkehrsausschuß der Antrag gestellt, der Verordnung folgenden Schlußabsatz hinzuzufügen:

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Das wird allerdings nicht helfen; denn wenn wir nicht ein bestimmtes Datum einsetzen, hat die Sache keinen rechten Sinn. Ich darf fragen: wird der Änderungsantrag des Landes Schleswig-Holstein, die Frist statt allgemein bis zum 30. November 1950 für ein bestimmtes Land auf den 31. Januar 1951 festzulegen, unterstützt? — Das ist nicht der Fall. Besteht, wenn man zunächst von dem Zusatzantrag absieht, im übrigen eine Erinnerung gegen den Entwurf, wie er vorliegt? — Das ist auch nicht der Fall. Nun darf ich fragen, ob gewünscht wird, einen Zusatz zu machen, wonach die Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung, also z. B. am 30. November 1950 in Kraft tritt?

(Brauer? Nehmen wir die Ausnahme für Schleswig-Holstein mit hinein?)
Nein, diese Ausnahme ist abgelehnt worden.

BRAUER (Hamburg): Warum will man das nicht? Soweit ich verstanden habe, ist doch nur die generelle Ausdehnung der Frist abgelehnt worden.

Präsident **Dr. EHARD**: Na schön! Sie möchten also noch eine Abstimmung darüber, ob außer für das Land Rheinland-Pfalz auch eine Ausnahme für das Land Schleswig-Holstein in den Entwurf hingenommen wird.

BRAUER (Hamburg): Warum soll diese Ausnahme nicht auch für Schleswig-Holstein festgelegt werden, wenn man sie für Rheinland-Pfalz zugesteht?

Präsident **Dr. EHARD**: Gut! Also wer ist dagegen, daß diese Ausnahme auch für Schleswig-Holstein gelten soll?

FROMMKNECHT (Bayern): Diese Frage ist im Ausschuß eingehend behandelt worden, und ein dahingehender Antrag Schleswig-Holsteins wurde im Verkehrsausschuß abgelehnt. (D)

Präsident **Dr. EHARD**: Warum besteht für Schleswig-Holstein ein besonderes Bedürfnis nach dieser Richtung, wenn es für andere Länder nicht besteht?

BRAUER (Hamburg): Wegen der 300 Genehmigungsfälle! So ist eben erklärt worden.

FROMMKNECHT (Bayern): Solche Fälle liegen in allen Ländern vor. Es muß irgendwo ein Schnitt gemacht werden. Deswegen hat der Ausschuß beschlossen, nur für Rheinland-Pfalz die Verlängerung der Frist zu genehmigen. Das hat andere Gründe. Da bei jedem Land solche Fälle vorliegen, muß eben einmal ein Schnitt gemacht werden. Bei 300 Fällen muß es aufhören.

Präsident **Dr. EHARD**: Wir sind uns wohl darüber einig, dem Entwurf der Bundesregierung zuzustimmen mit der Ausnahme für Rheinland-Pfalz, die ja schon im Entwurf enthalten ist. Wir sind uns auch wohl darüber einig, daß nicht eine generelle Erweiterung der Frist vorgenommen werden soll. Noch nicht einig sind wir uns über die Frage, ob für Schleswig-Holstein eine ähnliche Ausnahme wie für Rheinland-Pfalz gemacht werden soll. Ich bitte, diejenigen, die dafür sind, daß auch für Schleswig-Holstein die Frist bis zum 31. Januar 1951 verlängert wird, mit Ja, die anderen, mit Nein zu stimmen.

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Ja
Bayern	Nein

(A)	Bremen	Ja
	Hamburg	Ja
	Hessen	Nein
	Niedersachsen	Enthaltung
	Nordrhein-Westfalen	Enthaltung
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja
	Württemberg-Baden	Nein
	Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 17 gegen 16 Stimmen bei 10 Enthaltungen ist die Frage der **Ausnahme für Schleswig-Holstein bejaht**. Es handelt sich aber um eine Zustimmungsverordnung. Infolgedessen ist ein gültiger Beschluß nicht zustande gekommen.

Jetzt darf ich noch fragen, ob ein **Zusatz** in dem angeregten Sinne gewünscht wird, wonach die **Verordnung** etwa am 30. November 1950 in Kraft treten soll.

(Zustimmung.)

Ist auch der Antragsteller damit einverstanden?

(Wird bejaht.)

Wenn keine Erinnerung dagegen besteht, darf ich annehmen, daß einstimmig **so beschlossen** ist. Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe nunmehr auf die Punkte 5 und 6 der Tagesordnung:

Entwurf einer Gebührenordnung für die Benutzung der Bundesautobahnen (BR-Drucks. Nr. 872/50),

Entwurf eines Treibstoffsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 871/50).

- (B) Bei Punkt 5 handelt es sich um eine Zustimmungsverordnung, bei der wir an keine Frist gebunden sind. Bei Punkt 6 handelt es sich um den Entwurf eines Treibstoffsteuergesetzes, der von der Bundesregierung vorgelegt worden ist. Hier läuft die Frist am 14. November 1950 ab. Nun ist die Situation — ich sage das, ohne zunächst in die Sache eintreten zu wollen — folgende. Es sind eine Reihe von Vorschlägen zur Änderung und Verbesserung des Treibstoffsteuergesetzes gemacht worden. Die einzelnen Länderkabinette haben dazu noch keine Stellung nehmen können. Die Ländervertreter können infolgedessen heute noch nicht mit Ja oder Nein stimmen. Die Bundesregierung hat sich, wie mir durch den Herrn Bundesfinanzminister bekannt gegeben worden ist, damit einverstanden erklärt, daß diese Frage heute nicht zur Erörterung gelangt, sondern daß sie in der nächsten Sitzung des Bundesrates bis zum 17. November 1950 noch einmal zur Sprache kommt. Bis dahin können wohl die Kabinette zu der veränderten Sachlage, die sich durch diese Anregungen ergibt, Stellung nehmen. Ich möchte deshalb empfehlen, mit Rücksicht auf die Zusicherung der Bundesregierung, auf die wir uns stützen und auf die wir Bezug nehmen, die beiden Punkte 5 und 6 von der Tagesordnung abzusetzen. Bei Punkt 5 ist die Sache ohnehin klar. Bei Punkt 6 handelt es sich nur darum, daß die Bundesregierung bereit ist, die Anregungen, die vom Bundesrat kommen, auch dann noch aufzunehmen, wenn die Beschlußfassung über den 14. November bis zum 17. November hinausgeht. Ich darf wohl annehmen, wenn kein Widerspruch eingelegt wird, daß hierüber Einverständnis besteht.

Dr. HOFFMANN (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Ich möchte noch eines zur Erwägung geben. An sich besteht kein Bedenken dagegen, daß die Entscheidung über die Regierungsvorlage verschoben wird. Es wäre aber denkbar, daß die Kabinette, die sich noch einmal mit der Angelegenheit zu befassen haben, ihre endgültige Entscheidung von der Vorentscheidung über einen der beiden vorliegenden Abänderungsanträge, nämlich über den Abänderungsantrag des Agrarausschusses und den noch weitergehenden Antrag des Landes Bremen abhängig machen könnten. Deshalb würde ich anheimstellen, heute wenigstens eine Vorentscheidung über diese beiden Anträge zu treffen, die nach meiner Meinung möglicherweise die Stellungnahme des einen oder anderen Kabinetts beeinflussen könnte.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich darf dazu folgendes bemerken. Ich glaube nicht, daß ein Länderkabinett seine Stellungnahme zu dieser Sache dadurch beeinflussen läßt, ob es möglicherweise eine Mehrheit nach dieser oder jener Richtung gibt. Das mußte nach meiner Meinung in den Ausschüssen ausgetragen werden. Wenn es notwendig ist, könnte ja vorher der eine oder andere Ausschuß sich nochmals mit der Sache befassen. Ich würde aber nicht empfehlen, jetzt in eine Erörterung einzutreten. Wenn wir nämlich eine Debatte beginnen, dann gibt es eine große Debatte. Wir kommen heute, wie die Situation ist, doch nicht zu Rande. Daher würde ich empfehlen, meinem Vorschlag zuzustimmen. Wenn kein Widerspruch eingelegt wird — und ich sehe in der Äußerung des Herrn Ministers **Dr. Hoffmann** keinen Widerspruch —, darf ich wohl annehmen, daß Sie mit dem empfohlenen Verfahren einverstanden sind. — Ich stelle das fest.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Ergänzungsvorlage zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 879/50).

Ich darf dazu folgendes bemerken. Diese Vorlage ändert sich natürlich zwangsläufig mit der Annahme oder Ablehnung der beiden Vorlagen unter Punkt 5 und Punkt 6 der Tagesordnung. Könnten wir uns aber heute nicht vielleicht dahin schlüssig werden, daß wir uns unter Vorbehalt der durch die Entscheidung über die Punkte 5 und 6 der Tagesordnung notwendig werdenden Änderungen mit dem übrigen Teil der Ergänzungsvorlage einverstanden erklären? Es wäre für die Bundesregierung vielleicht immerhin von Wert, das heute zu erfahren. Aber ich stelle anheim; es soll nur eine Anregung sein.

Dr. HOFFMANN (Rheinland-Pfalz): Die Beschlußfassung zu Punkt 7 der Tagesordnung hängt von der Entscheidung über Punkt 5 oder Punkt 6 nur hinsichtlich des Einzelplans XXIII ab, und zwar bezüglich zweier Einnahmepositionen. Es ist durchaus möglich, die Vorlage im übrigen mit dem Vorbehalt zu genehmigen, daß zu diesen beiden bisher strittigen Positionen eine nachträgliche Stellungnahme des Bundesrates eingereicht wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Würde die Anregung, die Herr Minister **Dr. Hoffmann** liebenswürdigerweise aufgenommen hat, unterstützt? — Besteht ein Be-

(A) denken dagegen, oder wird Widerspruch dagegen erhoben? — Nachdem sich die einzelnen Kabinette und die einzelnen Länderfinanzminister, ebenso auch die Ausschüsse eingehend mit dieser Sache befaßt haben, brauchen wir sie heute nicht weiter zu debattieren. Wenn kein Widerspruch gegen diese Sachbehandlung und gegen den materiellen Inhalt eingelegt wird, darf ich annehmen, daß Sie mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Dann käme Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf einer Ersten Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung (BR-Drucks. Nr. 878/50).

Dr. **HOFFMANN** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Seitens des Finanzausschusses sind keine Einwendungen zu erheben. Der Ausschuß empfiehlt Zustimmung.

Präsident **Dr. EHARD**: Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird und ob Einverständnis mit dem Ausschußantrag besteht? — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann darf ich annehmen, daß dem Entwurf einer Ersten Verwaltungsanordnung zugestimmt wird.

(Vizepräsident Arnold übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident **ARNOLD**: Wir fahren in der Tagesordnung fort und kommen zu Punkt 10:

Benennung der in den Parlamentarischen Beirat für handelspolitische Vereinbarungen zu entsendenden Beauftragten des Bundesrates (Schreiben des Sekr. d. Auswärt. Aussch. Tgb.-Nr. Aw 101/50).

(B) **Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Meine Herren! Der Bundesrat hat beschlossen, daß mit dem Bundestag eine Vereinbarung zwecks Zusammenarbeit auf dem Gebiet der handelspolitischen Vereinbarungen herbeigeführt werden soll. Zur Verhütung einer Vielzahl von Ausschüssen, die sich in beratender Weise mit den gleichen Fragen beschäftigen, hat der Bundesrat vorgeschlagen, in den Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen drei oder vier Beauftragte des Deutschen Bundesrates aufzunehmen. Die Verhandlungen haben ihren Niederschlag in einem Brief vom 26. Oktober gefunden, in dem der Vorsitzende des Beirates des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen mitteilt, daß der Beirat bereit sei, die Erweiterung des Bundestagsbeirates vorzunehmen, und darum bittet, daß die betreffenden Herren vom Bundesrat benannt würden. In dem Brief des Deutschen Bundesrates vom 27. Oktober 1950, der Ihnen vorliegt, sind die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertreter genannt. Es wird gebeten, diesen Vorschlägen zuzustimmen, die auch dem Wirtschaftsausschuß und dem Agrarausschuß vorgelegen haben.

Vizepräsident **ARNOLD**: Es wird Ihnen also vorgeschlagen, für den Parlamentarischen Beirat für handelspolitische Vereinbarungen zu benennen:

Senator **Harmssen** (Bremen)

Landwirtschaftsminister **Stübinger** (Rheinland-Pfalz)

Landesminister **Dr. Spiecker** (Nordrhein-Westfalen)

Stadtrat **Dr. Klein** (Berlin)
als Vertreter:

Dr. Hansen (Hamburg)

(C) Staatsrat **Rattenhuber** (Bayern)
Ministerialdirektor **Dr. Magnus** (Hessen)
Ministerialrat **Koenning** (Württemberg-Baden).
Erheben sich gegen diese Vorschläge Einwendungen? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat diesen Vorschlägen zustimmt.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf einer Entschließung des Bundesrates zur Herbeiführung einer Verbesserung der finanziellen Lage der Sozialversicherungsrentner (Initiativantrag des Landes Niedersachsen) (BR-Drucks. Nr. 882/50).

KUBEL (Niedersachsen), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Herren! Es liegt Ihnen der Entwurf einer Entschließung auf Drucks. Nr. 882/50 vor. Es handelt sich hierbei um eine Anregung, die einer längeren Begründung m. E. nicht bedarf. Ich kann mich deshalb auf einige wenige Zahlen beschränken. Der Lebenshaltungsindex ist seit 1938 um rund 50% gestiegen. Dieser Lebenshaltungsindex gibt an sich kein Bild von der Lebenshaltung der Sozialversicherungsrentner; denn die Ziffern für den Lebenshaltungsindex sind errechnet für eine vierköpfige Arbeitnehmerfamilie mit zwei Verdienern, die im Monatsdurchschnitt 350 DM ausgeben kann. Die Landesversicherungsanstalt Hannover hat im August 1950 an ihre Rentempfänger im Durchschnitt gezahlt: an Invalidenrente 57,77 DM, an Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung 89,70 DM, aus der Invalidenversicherung 34,76 DM und an Witwenrente aus der Angestelltenversicherung 47,67 DM. Selbst wenn ich zugebe, daß diese Zahlen etwas zu niedrig sind, weil sie auch Teilrenten enthalten und man vielleicht 9 bis 10% des Betrages hinzurechnen muß, kommt völlig klar zum Ausdruck, daß die Renten, wie sie heute auf Grund des Standes unseres Versicherungsstocks gezahlt werden oder gezahlt werden können, absolut unzureichend sind.

(D) Ich möchte eigentlich damit schließen, indem ich feststelle, daß ich mich in voller Übereinstimmung befinde mit Herrn **Bucerius**, der, wie Sie wissen, Bundestagsabgeordneter ist und der in der Zeitschrift „Die Zeit“ folgendes festgestellt hat:

Die Realbezüge in der Angestellten- und Invalidenversicherung liegen nur wenig über der Hälfte des Standes von 1938, und diese Entwertung trifft vor allem den großen Teil der Sozialversicherungsrentner, der ausschließlich auf die Rente angewiesen ist.

Eine exakt ausgearbeitete Vorlage dem Bundesrat zuzuleiten, haben wir uns versagt. Es ist zweifellos nicht möglich, mit dem Material, das einem Lande zur Verfügung steht, eine solche Vorlage auszuarbeiten. Nachdem bereits der Herr Bundesarbeitsminister in seiner wohl auch hier bekannten Kölner Rede erklärt hat, daß man gerade die Sozialrentner nicht der allgemeinen Wohlfahrt überantworten kann, möchte ich erreichen, daß auch der Bundesrat in Form einer Anregung die Bundesregierung und insbesondere den dafür zuständigen Herrn Arbeitsminister **Storch** auf die Notwendigkeit von Hilfsmaßnahmen hinweist. Die Dringlichkeit dieses Problems ist auch Ihnen bekannt. Die Entschließung liegt Ihnen vor. Da sie sehr kurz ist, darf ich mir die Zeit nehmen, sie nochmals zu verlesen:

Seit dem Inkrafttreten des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes sind die Preise für die Grundlebensmittel erheblich gestiegen. Die Le-

- (A) beshaltung der Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung wurde dadurch unter die Hungergrenze herabgedrückt. Der Bundesrat schließt sich der Auffassung des Bundesarbeitsministers an, daß man die Sozialrentner „nicht der Wohlfahrt und der Fürsorge des Staates überantworten kann“. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, durch geeignete Maßnahmen noch in diesem Jahre dem Elend unter den Sozialversicherungsrentnern durch Verbilligung der Lebenshaltung oder durch Zulagen zu den Renten zu steuern.

Dr. SAUER (Württemberg-Hohenzollern): Ich beantrage namens des Landes Württemberg-Hohenzollern **Verweisung dieser Entschließung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und an den Finanzausschuß**, da noch versicherungsmathematische Erhebungen notwendig sind.

Vizepräsident ARNOLD: Es ist also beantragt, den Entwurf einer Entschließung des Bundesrates zur Herbeiführung einer Verbesserung der finanziellen Lage der Sozialversicherungsrentner dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und dem Finanzausschuß zur Beratung zu überweisen**. Werden dagegen Bedenken geltend gemacht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf einer Entschließung des Bundesrates wegen Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde (Initiativantrag des Landes Niedersachsen) (BR-Drucks. Nr. 881/50).

(B)

KUBEL (Niedersachsen), Antragsteller: Dieser Punkt ist zweifellos nicht ganz so einfach zu behandeln wie der Punkt, den wir vorhin besprochen haben. Ich muß Sie daher um die Erlaubnis bitten, eine gleichfalls kurze, aber nicht ganz so kurze Begründung für unseren Antrag zu geben. Der Wunsch der Friedensblinden, mit den Kriegsblinden durch Gewährung einer Geldrente gleichgestellt zu werden, ist alt. Er beschäftigte bereits den Reichstag und die Reichsregierung in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg. Die Friedensblinden sind damals mit ihren Wünschen nicht durchgedrungen. Die Wirtschaftskrise der Nachkriegsjahre, insbesondere nach Durchführung der Währungsreform, hat die Friedensblinden veranlaßt, in den Ländern des Bundesgebietes erneut eine Blindenrente anzustreben.

Bisher haben die Länder Bayern und Hessen eine Sonderregelung getroffen. Nach dem **bayerischen Gesetz** erhalten Friedensblinde über 18 Jahre ein Blindengeld von 75 DM monatlich. Ihr übriges Einkommen wird angerechnet, soweit es 150 DM monatlich übersteigt. Die Renten werden von den Landesversicherungsanstalten ausgezahlt. Im Nachgang zu diesem bayerischen Gesetz ist kürzlich die Einkommensgrenze auf 120 DM herabgesetzt worden. Das ist, soviel ich unterrichtet bin, wohl deshalb geschehen, weil die Zahl der Anspruchsberechtigten und deshalb die Ausgaben etwas unterschätzt worden waren. Aber Sie sehen, daß dem Grundsatz nach Bayern diese Renten aufrecht erhalten hat. Nach dem **hessischen Gesetz** beträgt für alleinstehende Friedensblinde das monatliche Pflegegeld 80 DM unter Anrechnung des 80 DM

übersteigenden Einkommens, im übrigen 60 DM. (C) Das Familieneinkommen wird angerechnet, soweit es bei einem Friedensblinden — nun kommt eine Tabelle — mit einem unterhaltsberechtigten Angehörigen 105 DM und bei einem Friedensblinden mit mehr als 6 unterhaltsberechtigten Angehörigen 200 DM übersteigt, und zwar in einer entsprechenden progressiven Staffelung. Die Auszahlung übernimmt in Hessen die Hauptfürsorgestelle.

Im Bundestag ist eine Anfrage der SPD-Fraktion eingebracht worden, die von dem Herrn Bundesminister des Innern am 27. Mai d. J. dahin beantwortet wurde, daß er bereits mit Erhebungen beschäftigt sei. Das erforderliche statistische Material über die **Zahl der Friedensblinden** ist wohl von allen Ländern — von Niedersachsen jedenfalls am 31. Juli 1950 — dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt worden. In Niedersachsen leben zur Zeit 3499 Friedensblinde, davon 197 im Alter unter 18 Jahren und 1488 im Alter über 65 Jahre. Den entscheidenden Zweck unseres Antrages wollen Sie bitte darin erblicken, daß wir es für bedenklich halten, dem Drängen der Friedensblinden und ihrer Organisationen in den einzelnen Ländern zu folgen und dann in den Ländern eine völlig unterschiedliche Berücksichtigung dieses Drängens zu finden. Wir würden eine **bundeseinheitliche Regelung** bevorzugen. Ich will jetzt nicht, wozu manches reizen könnte, auf die vielen Punkte eingehen, die in dieser, wie ich bereits sagte, sich über Jahrzehnte erstreckenden Diskussion aufgeworfen wurden.

Ich bitte Sie, auch in diesem Falle einer Ihnen vorgelegten **Entschließung**, die gleichfalls wieder nur eine Anregung an die Bundesregierung darstellen soll, Ihre Zustimmung zu geben. Diese Entschließung liegt Ihnen unter Drucks. Nr. 881/50 (D) vor und hat folgenden Wortlaut:

Die wirtschaftliche Not der Friedensblinden hat in den Nachkriegsjahren, insbesondere in der Zeit nach der Währungsreform, erheblich zugenommen. Über die Hälfte der Friedensblinden bezieht Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge.

Durch die wirtschaftliche Notlage wurde in den Friedensblinden der Wunsch nach Gleichstellung mit den Kriegsblinden, d. h. nach Gewährung eines Blindengeldes, erneut wachgerufen. Entsprechende Anträge aus den Kreisen der Blindenverbände haben in den Ländern des Bundesgebietes zu unterschiedlichen Hilfsmaßnahmen geführt. Dabei ist festzustellen, daß die Länder, deren Steueraufkommen gering und deren soziale Belastung groß ist, den Friedensblinden nur eine geringe Fürsorge zuteil werden lassen können, obwohl die Lage der Blinden gerade in diesen Ländern durch die allgemein angespannte Wirtschaftslage besonders schlecht ist.

Bisher haben die Bemühungen der Friedensblinden nur in Bayern und Hessen Erfolg gehabt. In beiden Ländern sind Gesetze erlassen worden, durch die den Friedensblinden ein monatliches Blindengeld zugebilligt wird. Es erscheint aber erforderlich, die Versorgung der Friedensblinden im Bundesgebiet einheitlich zu regeln.

Der Bundesrat hält es für notwendig, den Zivilblinden aus Bundesmitteln ein besonderes Blindengeld zu gewähren, und bittet die Bundesregierung, die nach ihrer Antwort an den Präsidenten des Bundestages vom 27. Mai 1950

(A) (BT-Drucks. Nr. 994) bereits in Bearbeitung befindliche Prüfung der Frage baldigst zum Abschluß zu bringen und das Ergebnis dem Bun- rat mitzuteilen.

Ich würde vorschlagen, diese Anregung nicht ir- gendeinem unserer Ausschüsse zu überweisen. Da wir wissen, daß die Bundesregierung mit der An- gelegenheit beschäftigt ist, soll es nur ein gewisses, wenn Sie so wollen, Drängen darstellen, auch eine Hilfe für unsere Landtage, die sich alle mehr oder weniger mit diesem Problem befassen müssen, wie es in Niedersachsen und in anderen Ländern auch schon der Fall ist.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Be- richterstatter. Wird das Wort gewünscht?

Dr. PFEIFFER (Bayern): Wir können uns leider dem letzten Wunsch des Herrn Berichterstatters nicht anschließen. Bayern ist der Meinung, daß wir diese Sache mit der gleichen Gründlichkeit und dem gleichen Ernst behandeln sollten wie den vo- rigen Antrag. Wir beantragen daher die Überwei- sung dieser Entschliebung an die vorher genannten Ausschüsse.

Präsident **Dr. ERHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Es wird beantragt, die Vorlage an den **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und an den Finanz- ausschuß zu überweisen.**

(Kubel: Dann ziehe ich meinen Antrag zurück!)

Danach darf ich annehmen, daß kein Widerspruch gegen die Überweisung erfolgt und Einstimmigkeit darüber besteht, daß so verfahren wird.

Wir sind damit beim letzten Punkt der Tages- ordnung angelangt:

Verordnung über die Heraufsetzung des Min- destmaßes fangfähiger Schollen (BR-Drucks. Nr. 904/50).

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Bericht- erstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In Ver- tretung meines Herrn Kollegen Stooß darf ich auch hier wiederum den Bericht und den Vorschlag des Agrarausschusses vortragen. Die Verordnung, die Ihnen vorliegt, bezweckt eine **verstärkte Schonung der Fischbestände an Schollen** durch Heraufset- zung des Mindestmaßes fangfähiger Schollen von 24 auf 25 cm. Die Verordnung gründet sich auf das Gesetz zum Schutz der Nordseeschollenfischerei vom 30. April 1934. Nach § 1 Satz 2 dieses Gesetzes war der Reichsminister für Ernährung und Land- wirtschaft ermächtigt worden, die Fanglänge her- auf- oder herabzusetzen. An die Stelle des Reichs- ministers für Ernährung und Landwirtschaft ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten getreten, der nun von jener durch die Verordnung erteilten Ermächtigung Gebrauch macht. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundes- rat, der Verordnung zuzustimmen.

Ich darf noch bemerken, daß auch der Rechts- ausschuß sich kurz mit dieser Verordnung befaßt hat. Er ist zu der Überzeugung gekommen, daß der Verordnungsweg möglich ist, also rechtliche Be- denken nicht zu erheben sind.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Be- richterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Wird Widerspruch erhoben gegen den Vorschlag, der

von dem Herrn Berichterstatter gemacht worden (C) ist? — Das ist nicht der Fall. Ich darf einstimmige **Zustimmung** feststellen.

Herr Minister Dr. Andersen hat dann noch zu einer anderen Angelegenheit um das Wort gebeten.

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein): Herr Prä- sident! Meine Herren! Ich muß zurückkommen auf unseren Antrag zu der Verordnung betreffend Außerkraftsetzung von Güterfernverkehrsgeneh- migungen. Unser Antrag ist mit 17 zu 16 Stimmen bei 10 Enthaltungen „abgelehnt“ worden. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß damit die Einfügung, die zu dem Vorschlag des Ausschusses beantragt wur- de, genehmigt worden ist. Ist es erforderlich, daß in einem solchen Fall 22 Stimmen zustimmen?

Präsident **Dr. EHARD**: Es handelt sich um eine Zustimmungsverordnung. Wenn es heißt „mit Zu- stimmung des Bundesrates“, ist die Mehrheit der gesetzlichen Stimmen erforderlich. Werden 17 Stimmen für einen Antrag abgegeben, so ist das ein Beschluß, der die Meinung des Bundesrates in einer bestimmten Schichtung wiedergibt, der also normalerweise möglich ist. Wenn aber ein Ge- setz vorschreibt: „mit Zustimmung des Bundesra- tes“, dann muß die Mehrheit der gesetzlichen Stim- men zustimmen.

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein): Die Ab- stimmung bezog sich ja nicht auf die Verordnung, sondern nur auf die Einfügung des Landes Schles- wig-Holstein. Da ist diese Mehrheit meines Erach- tens nicht erforderlich.

Präsident **Dr. EHARD**: Die Zustimmung des Bun- desrates zu der Verordnung ist erforderlich. Wir könnten höchstens eine Anregung nach dieser Rich- tung an die Bundesregierung geben. Dann wäre die Sache aber wieder nicht erledigt. (D)

HARMSSSEN (Bremen): Herr Präsident! Ich darf nur darauf aufmerksam machen, daß wir in der Vergangenheit nach diesem letzteren eleganten Prinzip, das Sie befürworten, nicht verfahren ha- ben.

Präsident **Dr. EHARD**: Gestatten Sie, Herr Sena- tor Harmssen, daß ich auf folgendes aufmerksam mache. Vorsichtig, wie man ist, haben wir genau überprüft, ob etwa ein Fall vorhanden ist, in dem eine Fehlzündung passierte. Es ist aber keine pas- siert. In den Zustimmungsfällen ist nämlich über- all die Mehrheit richtig. Es liegt also kein Präze- denzfall vor. Ich darf wohl annehmen, daß Einver- ständnis darüber besteht, diese Angelegenheit nicht noch einmal aufzugreifen. Wird sonst noch eine Sache vorgebracht? —

Dann darf ich nur noch fragen, ob Sie damit einverstanden sind, daß die nächste Plenarsitzung auf Freitag, den 17. November 1950, wieder um 14 Uhr, anberaumt wird.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Ich möchte erwähnen, daß am Freitag, dem 17. November, vormittags 10 Uhr, der Vermittlungsausschuß tagt. Es soll das wichtige und umfangreiche Gesetz über die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung weiter beraten werden, mit dessen Erörterung wir heute erst begonnen haben. Ich fürchte, daß die Mitglieder des Vermittlungsausschusses bis 14 Uhr mit dieser Sache wohl kaum zu Ende sein werden.

- (A) Der Bundestag hat an diesem Tage plenarsitzungsfrei. Die Mitglieder des Bundestages im Vermittlungsausschuß sind also an diesem Tag besonders aktionsbereit und möchten die Sache möglichst zum Abschluß bringen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ließe es sich nicht vielleicht so machen, daß der Vermittlungsausschuß seine Sitzung etwas nach vorn verlegt und wir unsere Sitzung auf 15 Uhr anberaumen? Wenn der Vermittlungsausschuß um 9 Uhr anfangen würde, wäre die Zeitspanne wohl genügend.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Ich würde es für dankenswert halten, wenn der Bundesrat auf 15 Uhr einberufen würde und der Beginn der Sitzung des Vermittlungsausschusses auf 9 Uhr festgelegt werden könnte.

Präsident **Dr. EHARD**: Grundsätzlich möchte ich nur anregen, den Sitzungsbeginn möglichst nach vorn zu verlegen, damit die Herren, die wegfahren wollen, noch einigermaßen, wenn es irgend geht, bei Tageslicht fahren können und nicht zu sehr in die Nacht hineinkommen. Für das nächste Mal würden wir also die Sitzung für 15 Uhr vorsehen. Sie würden, Herr Minister Dr. Beyerle, so lebenswürdig sein, die Anregung zu geben, daß der Vermittlungsausschuß den Beginn seiner Sitzung etwas vorverlegt. (C)

Wenn weiter nichts vorzubringen ist, darf ich Ihr Einverständnis hiermit annehmen und die Sitzung für heute schließen.

(Ende der Sitzung: 15.50 Uhr.)